

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

38-00-00/Th

19.10.2020

BBK fördert Maßnahmen im Bereich der Wassersicherstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 12.10.2020 hatten wir darüber informiert, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) Maßnahmen im Bereich der Wassersicherstellung fördert.

Die Förderung des BBK von Maßnahmen im Bereich der Wassersicherstellung erfolgt im Rahmen des Konjunkturpakets der Bundesregierung. Dies umfasst beispielsweise die Beschaffung von Notstromaggregaten oder von mobilen Trinkwasserbehältern. Insoweit ist empfehlenswert, möglichst länger geplante Investitionen, die unmittelbar vor der Vergabe stehen, einzureichen.

Ergänzend weisen wir auf Folgendes hin:

➤ **Welches Ziel verfolgt die Förderung?**

Zur Stärkung der Konjunktur hat die Bundesregierung ein Konjunkturpaket beschlossen. Ziel ist es, sinnvolle Investitionen vorzuziehen und spätestens im Jahr 2021 haushaltswirksam abzuwickeln. Von den zusätzlichen Haushaltsmitteln in den Jahren 2020 und 2021 profitiert auch die Wassersicherstellung.

➤ **Wer wird gefördert?**

Der Aufruf richtet sich an öffentlich-rechtliche sowie private Trinkwasserversorger.

➤ **Was ist Gegenstand der Förderung?**

Bei den vom Bund finanzierten Maßnahmen handelt es sich neben der Errichtung von Trinkwassernotbrunnen auch um Maßnahmen zur Härtung der öffentlichen Wasserversorgung. Dies betrifft sowohl die Ausstattung mit Notstromaggregaten als auch mit zusätzlichen Re-



dundanzen wie Hochbehälter, mobile und feste Verbundleitungen, Pumpen etc., die den Ausfall von einzelnen Komponenten kompensieren können.

In Betracht kommt auch die Beschaffung von Komponenten der mobilen Trinkwasserversorgung, wie zum Beispiel von mobilen Trinkwasserbehältern. Die Sinnhaftigkeit einer solchen Beschaffung muss von den örtlichen Behörden vor dem Hintergrund der dortigen Gegebenheiten und Transportkapazitäten (Trägerfahrzeuge) geprüft werden. Der Bund trägt unter Berücksichtigung eines eventuellen Vorteilsausgleichs die Beschaffungsausgaben; eventuelle Kosten für Lagerung und Wartung (zum Beispiel Beschaffung neuer Inlets für die Combo Aquas oder ähnliche Trinkwasserbehälter) müssen von den Leistungspflichtigen getragen werden.

Wichtig: Maßnahmen, die der Bund gemäß §§ 10 und 11 WasSG den Leistungspflichtigen ganz oder teilweise und ggf. unter Berücksichtigung eines Vorteilsausgleichs ersetzt, dürfen allerdings nicht für sich allein zwingend für die öffentliche Wasserversorgung zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge der Bevölkerung erforderlich sein, sondern sie müssen eine Redundanz zur vorhandenen Versorgung zur Erhöhung der Versorgungssicherheit bewirken. Nicht getragen werden vom Bund Maßnahmen, die zwingend zur Regelversorgung erforderlich sind, wie zum Beispiel der Bau einer neuen Versorgungsleitung zur Erschließung eines Neubaugebietes.

➤ **Wie erfolgt das Antragsverfahren?**

Die geplanten Maßnahmen sind dem BBK über den Dienstweg mit Kostenschätzungen zur Genehmigung vorzulegen. Seitens der Landesbehörden sollte auch bereits der prozentuale Anteil des vom Leistungspflichtigen zu tragenden Vorteilsausgleichs beziffert werden. Die Anträge werden im BBK in der Reihenfolge ihres Eingangs und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bearbeitet.

➤ **Bis wann ist der Antrag einzureichen?**

Eine konkrete Ausschlussfrist existiert laut BBK nicht. Angesichts der temporär (bis Ende 2021) befristeten Mittel wird jedoch um eine zeitnahe Beantragung der Investitionsmittel gebeten.

Auch wenn es keine Ausschlussfrist gibt, ist es ratsam, möglichst bereits beschlossene Investitionen, die auch die vergaberechtlichen Voraussetzungen erfüllen, über den oben genannten Dienstweg für eine Förderung einzureichen. Zur Förderung der Konjunktur werden die Anträge laut BBK nach Ihrem postalischen Eingang genehmigt. Weiter wird empfohlen, das BBK bei der Antragstellung gegenüber der übergeordneten Wasserbehörde nachrichtlich in Kenntnis über den Antrag zu setzen. Das BBK prüft in diesem Fall bereits vorab das Vorliegen der formellen sowie materiellen Antragsvoraussetzungen.

Wir bitten um Weiterleitung an die kommunalen Trinkwasserversorger.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Elke Thurmman